

ibiola Mobility Solutions GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Werk- und Lieferverträge für
Geschäftskunden mit der ibiola Mobility Solutions GmbH, 1070 Wien, Stiftgasse 31

Stand Juli 2022

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten für zukünftige Rechtsgeschäfte der Auftraggeberin (kurz „AG“) mit dem Auftragnehmer (kurz „AN“), der Unternehmer im Sinne des KSchG ist, folgende Allgemeine Einkaufsbedingungen (kurz „EKB“). Die AG hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „AN“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.
2. Der AN hat binnen sieben Tagen ab Übermittlung der Bestellung dieselbe firmenmäßig gezeichnet an die AG zurückzusenden.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Lieferbedingung DDP gemäß INCOTERMS 2020 am Firmensitz der AG als vereinbart, wobei auch die Ent- bzw. Abladung und damit Bereitstellung am Ort der Erfüllung (Bestimmungsort) auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Für das Risiko des Transportes von Materialien und Komponenten einschließlich des Abladens auf der Baustelle hat der Auftragnehmer eine Transportversicherung abzuschließen. Eventuelle in diesem Zusammenhang getätigte Leistungen der AG gelten als unverbindliche Hilfestellung und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.
4. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich im Zweifel als Europeise exkl. Umsatzsteuer und sind Festpreise einschließlich u. a. von Verpackung, Transport, Abladung und Versicherung.
5. Die in der Bestellung angeführten Termine sind verbindlich und gelten für die Erfüllung am Erfüllungsort. Bei Überschreiten der vereinbarten Termine steht der AG unbeschadet sonstiger darüber hinausgehender Ansprüche für jeden begonnenen Kalendertag des Verzuges eine Pönale in der Höhe von zumindest 1,0 % des vereinbarten Entgeltes, höchstens jedoch 15,0 % desselben zu.
6. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die Firmenanschrift der AG, auszustellen und zu senden oder nach vorheriger Abstimmung mit der AG als PDF-Datei elektronisch an buchhaltung@ibiola-mobility.com zu übermitteln. Ein postalischer Versand von Rechnungen hat frei und auf Risiko des AN zu erfolgen. Die Rechnung muss neben den Merkmalen gem. UStG die Bestellnummer und die Positionen in der Reihenfolge der Bestellung enthalten. Nicht rechtmäßige oder unvollständige stellte Rechnungen werden zurückgesandt und gelten somit als nicht gelegt. Nach vollständiger Vertragserfüllung hat der AN über den gesamten Auftragsinhalt eine Schlussrechnung zu legen. Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung sind ausgeschlossen.
7. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang und vollständiger Vertragserfüllung abzüglich 3,0 % Skonto oder binnen 60 Kalendertagen netto. Zahlungen gelten als rechtzeitig und den Skontoanspruch während, wenn sie am auf das Ende der Skontofrist bzw. den Eintritt der Fälligkeit folgenden Zahltag (Mittwoch) angewiesen werden. Zahlungen der AG auf Grundlage von Rechnungskorrekturen schließen, sofern der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen schriftlich Einwand erhebt, Nachforderungen aus.
8. Die Aufrechnung von Verbindlichkeiten des AN gegenüber der AG mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG, einerlei auf welchem Rechtsgrund diese beruhen. Die Weitergabe von wesentlichen, vertraglichen Verpflichtungen an Dritte (Subunternehmer) bedarf der Zustimmung der AG.
9. Sollten im Zuge der Vertragsabwicklung Werkvertragsleistungen, die vom AN (oder von ihm beauftragte Dritte) durchzuführen sind, anfallen, so haftet der AN solidarisch mit sämtlichen anderen auf der Bau- bzw. Montagestelle tätigen Gewerken für die während der Leistungszeitentstandenen Schäden am Eigentum der AG oder am Eigentum Dritter, sofern der Schädiger nicht festgestellt werden kann und der Vertragspartner nicht nachweist, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden nicht verursacht haben. Darüber hinaus ist der AN unter anderem für die Ordnung und Einhaltung aller Sicherheits- und Schutzbestimmungen (ASchG) sowie des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i. d. j. g. F. bei allen mit der Vertragserfüllung in Zusammenhang stehenden Arbeiten, Transporten etc. alleine verantwortlich.
10. Haftung und Gewährleistung des AN richtet sich nach den Vorschriften des ABGB.
Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen, frühestens jedoch ab der förmlichen Übernahme der vertragsgegenständlichen Leistungen (sofern vereinbart). Die Übernahme von nicht vertragskonformen Lieferungen oder (Werk-) Leistungen gilt nicht als Genehmigung von Mängeln oder sonstigen Abweichungen vom Vertragsinhalt. Die AG trifft keine Mängelrügepflicht i.S.d. §§ 377 und 378 UGB, deren Rechtsfolgen ausdrücklich abbedungen werden. Im Falle des Vorliegens eines Mangels steht der

AG – unabhängig von der Art des Mangels – das Wahlrecht zu, die Verbesserung (allenfalls durch Austausch oder Nachtrag des Fehlenden), eine angemessene Preisminderung oder die Wandlung zu begehrn. Der AN und seine Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen haften der AG gegenüber jedenfalls für volle Genugtuung und im Rahmen des § 348 UGB. Der AN hat für die Dauer der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung zuzüglich eines Zeitraums von zehn Jahren eine entsprechende Haftpflichtversicherung – bei Warenlieferungen inkl. Produkthaftungsdeckung – mit zumindest dem fünffachen Auftragswert auf eigene Rechnung aufrecht zu erhalten und bei Bedarf der AG nachzuweisen. Allfällige Schadenersatzansprüche des AN gegenüber der AG, ihren Mitarbeitern sowie ihren Erfüllungsgehilfen werden auf die Fälle der kausal durch diese verursachte, direkte positive Schäden, die zumindest grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verschuldet wurden, mit höchstens dem (jährlichen) Nettoauftragswert begrenzt. Ein Ersatz reiner Vermögensschäden und von entgangenem Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

14. Sollten diese EKB oder ein Teil dessen von Unwirksamkeit, Unrechtmäßigkeit oder Unmöglichkeit betroffen sein oder werden, sind davon nicht automatisch die gesamten EKB betroffen, sondern nur der unmittelbar mangelbehaftete Teil der EKB. Die vom Mangel betroffene Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der mangelhaften Bestimmung im Endergebnis nach zu erforschendem Willen der AG wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Lückenfüllung.

11. Der AN garantiert für einen Zeitraum von zumindest drei Jahren ab der vollständigen Erfüllung sämtlicher vertraglichen Verpflichtungen, frühestens jedoch ab der förmlichen Übernahme (sofern vereinbart) die Mängelfreiheit und das Vorliegen der im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. gewöhnlich erwarteten bzw. in Unterlagen/ Prospekten aus der Sphäre des AN der AG kenntlichgemachten Eigenschaften und Funktionalitäten der Vertragsleistung. Für auf Grund der Garantieverpflichtung ersetzter oder reparierter Teile beginnt die Garantiezeit von neuem zu laufen.
12. Der AG steht – unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen – das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten, sofern über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Sofern ein Rücktritt in Hinsicht auf die Bestimmung des § 25a IO unzulässig ist, ist die AG ungeachtet anderweitiger getroffener Vereinbarungen berechtigt: ihre Verpflichtungen nur mehr nach Vorleistung durch den Vertragspartner zu erfüllen; durch verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse des Vertragspartners die Vertragserfüllung objektiv gefährdet erscheint und der Vertragspartner trotz Aufforderung keine adäquate Sicherung der Vertragserfüllung beibringen kann; der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt; seitens des Vertragspartners eine gegen strafrechtlich relevante Tatbestände bzw. gegen die guten Sitten verstößende Handlung gesetzt wird oder eine sonstige Handlung vorliegt, die geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern nachhaltig zu erschüttern. Im Falle des Vertragsrücktrittes durch die AG, werden nach seiner Wahl die bis zum Rücktritt erfüllten vertraglichen Verpflichtungen abgerechnet oder rückabgewickelt.
13. Vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 8010 Graz/Austria. Die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN Kaufrechts (CISG) und sämtlicher kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen gilt als vereinbart. Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftlichkeit. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.